

Annullierung von Schulaufgaben

Beitrag von „Nicolas“ vom 17. Juli 2022 14:48

Hello zusammen.

Vielleicht ist jemand fit im Dienstrech von Bayern.

Gibt es zeitliche Fristen bis wann ein Schulleiter bereits an Schüler heraus gegebenene Schulaufgaben zurück nehmen und die Noten annullieren kann?

Konkret: Kollege schreibt zweite Schulaufgabe im März, schlechter Schnitt, gibt sie heraus. Der Schnitt ist aber nicht so schlecht, dass er der Schulleitung vorher berichtet werden muss. Nun schreibt dieser Kollege im Mai die dritte. Wieder schlechter Schnitt. Er gibt sie heraus. Mutter beschwert sich beim Schulleiter. Daraufhin sieht er sich die letzten Schulaufgaben genauer an und befindet, dass sie so schwer waren, dass er die letzten beiden nun annullieren lässt.

Ist es rechtens die zweite auch so spät noch zu kassieren?

Vielleicht gibt es unter Euch Experten.

Beitrag von „CDL“ vom 17. Juli 2022 16:19

Wie wäre es, wenn du das einfach in deinen anderen Thread zur bayrischen Respizienz übernimmst? Das betrifft ja letztlich denselben Bereich und dieselben Expertinnen und Experten werden dir dann einfach in einem Aufwasch antworten können.

Beitrag von „fossi74“ vom 18. Juli 2022 09:37

GSO § 22 Absatz 7 nennt keine Frist, also gibt es offiziell auch keine. Wenn der Schnitt oberhalb der Grenze lag, an der die Vorlage bei der SL verpflichtend ist, dürfte es aber ohnehin schwierig sein, ein zu hohes Niveau zu konstatieren.